

2. Die Staatsanwaltschaft übt die Aufsicht über die Ermittlungstätigkeit der Untersuchungsorgane aus.

Untersuchungsorgane sind:

- die Untersuchungsorgane des Ministeriums des Innern,
- die Untersuchungsorgane des Ministeriums für Staatssicherheit,
- die Untersuchungsorgane der Zollverwaltung.

Die Untersuchungsorgane sind verpflichtet, dem jeweiligen Staatsanwalt Mitteilung über jedes von ihnen eingeleitete Ermittlungsverfahren zu geben.

3. Zur Erfüllung dieser Aufgaben sichert die Staatsanwaltschaft besonders, daß

- von den Untersuchungsorganen alle Anzeigen aufgenommen und registriert werden;
- alle erforderlichen Maßnahmen zur allseitigen, vollständigen und schnellen Aufklärung des Sachverhaltes ergriffen werden;
- alle be- und entlastenden Umstände und die Folgen, Ursachen und begünstigenden Bedingungen einer Straftat ermittelt werden;
- die Persönlichkeit des Beschuldigten, seine Entwicklung, der Stand seines Bewußtseins und sein gesellschaftliches Verhalten sowie die Beweggründe seiner Tat allseitig erforscht werden;
- alle Ermittlungshandlungen gesetzlich begründet und notwendig sind und bei der vorläufigen Festnahme, der Verhaftung, der Durchsuchung und Fieschlagnahme strenge Maßstäbe angelegt werden;
- **Ermittlungsverfahren, in denen die Untersuchungshaft angeordnet wird, besonders schnell durch geführt werden;**
- nach Erlaß des Haftbefehls Angehörige des Beschuldigten und seine Arbeitsstelle benachrichtigt werden, sofern dadurch die Ermittlungen nicht gefährdet werden;
- nach Anordnung der Untersuchungshaft Angehörige und der Verteidiger den Beschuldigten sprechen können, sofern dadurch die Ermittlungen nicht gefährdet werden;
- bei der Verhaftung von Beschuldigten, die für Kinder, Kranke und pflegebedürftige Personen zu sorgen haben, die weitere Fürsorge durch Verwandte, andere Bürger,